



# Demenz im Erbrecht

Verschiedene Aspekte aus der  
erbrechtlichen Praxis und neuste  
bundesgerichtliche und kantonale  
Rechtsprechung

Advokatenkammer Basel  
FG Güter- und Erbrecht  
12. März 2024

---

MLAW JULIA BLATTNER, RECHTSANWÄLTIN

THOMANNFISCHER  
ELISABETHENSTRASSE 30  
4010 BASEL

# Übersicht

---

1. Einleitung
2. Verfügungsfähigkeit bei Demenz
3. Nachlassplanung
4. Prozessführung
5. Nachlassabwicklung
6. Neuste bundesgerichtliche und kantonale Rechtsprechung
7. Literaturhinweise
8. Fazit

# 1. Einleitung (I): Begriff und Verlauf

---

- Vergesslichkeit (im Alter)  $\neq$  Demenz.
- Demenz ist ein **Oberbegriff** für verschiedene neurodegenerative oder vaskuläre Hirnerkrankungen.
- **Alzheimer** ist die weltweit verbreitetste Form von Demenz (ca. 60 bis 65 %).
- In der Regel ist eine Demenz **fortschreitend/unheilbar**.
- **Demenzstadien** - Einteilung in:
  - leichte Demenz;
  - mittelschwere Demenz;
  - schwere Demenz.

# 1. Einleitung (II): Diagnostik

---

- MMS-Test = Mini Mental Status (MMS) / Mini Mental State Examination (MMSE)

Erreichte Punkte	Faustregel (uneinheitlich)
27 - 30 Punkte	keine Demenz
20 - 26 Punkte	leichte Demenz
10 - 19 Punkte	mittelschwere Demenz
≤ 9 Punkte	schwere Demenz

- Uhrentest: Max. 7 Punkte; Ergebnis < 5 Punkte → eingehende Untersuchung ist angezeigt.
- MoCA-Test (Montreal-Cognitive-Assesment-Test): Max. 30 Punkte; Ergebnis < 26 Punkte → mindestens leichte kognitive Einschränkungen.
- Bildgebende Diagnostik: v.a. MRT und CT

# 1. Einleitung (III): Relevanz im Erbrecht

---

- In der Schweiz leben schätzungsweise **153 000** demenzkranke Menschen.
- Das **Alter** ist der grösste Risikofaktor. Die meisten Erkrankten sind über 80 Jahre alt:
  - 80- bis 89-jährige: ca. 16 %;
  - über 90-jährige: ca. 40 %.
- Prognose für das Jahr 2050: doppelt so viele SeniorInnen ab 80 Jahren
- Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023 → Reduktion des Pflichtteilsschutzes → Höhere «Gewinnaussichten»/Grösserer Anreiz für Erbschleicher

## 2. Verfügungsfähigkeit (I): Grundlagen

---

- Verfügungsfähigkeit:
  - Letztwillige Verfügung, Art. 467 ZGB: Volljährig und urteilsfähig
  - Erbvertrag, Art. 468 ZGB: Volljährig und urteilsfähig; ggf. zusätzlich Zustimmung des Beistands
- Vermutung der Urteilsfähigkeit, Art. 16 ZGB
- Demenz = psychische Störung/Schwächezustand i.S.v. Art. 16 ZGB → Urteilsunfähigkeit?
  - Nein: Entscheidend ist auch die aus der Demenz resultierende verminderte Fähigkeit zu vernünftigem Handeln.
  - Zudem: Die Urteilsfähigkeit ist in zeitlicher und sachlicher Hinsicht **relativ**.
- Deshalb: Einzelfallbeurteilung erforderlich!

## 2. Verfügungsfähigkeit (II): Relativität

---

- Relativität in **zeitlicher Hinsicht**
  - Ganz konkret: d.h. Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit.
  - Urteilsfähigkeit in Willensbildungs- und Realisationsphase?
    - Bei öffentlicher Beurkundung: Gem. BGer ist Urteilsfähigkeit in beiden Phasen erforderlich (vgl. 5A\_12/2009, E. 4.2).
    - Bei eigenhändigem Testament: Urteilsfähigkeit bei Abschluss sollte genügen.
  - Luzide Intervalle bei Demenzkranken? Gemäss neuropsychologischer Literatur nein.

## 2. Verfügungsfähigkeit (III): Relativität

---

- Relativität in **sachlicher Hinsicht**
  - Wie komplex ist das Rechtsgeschäft?
  - Wandel der Rechtsprechung:
    - Das Testament *«zählt [...] zu den eher anspruchsvolleren Geschäften; dies trifft insbesondere dann zu, wenn komplizierte Verfügungen getroffen werden»* vgl. BGE 124 III 5 E. 1a
    - *«ein Testament [kann] unter gewissen Umständen ein Geschäft einfacherer Natur sein»* vgl. BGer 5C.193/2004 E. 2.3.1
  - Entscheidend: Komplexität der Anordnungen, aber auch Zusammensetzung des Vermögens und Tragweite der Verfügungen.
  - Eher komplex: Nutzniessung, Vor-/Nacherbeneinsetzung, internationale Aspekte etc.



## 2. Verfügungsfähigkeit (IV): Beurteilung

---

- Beurteilung: Einzelfallbezogen und ganzheitlich
- Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist nicht das Ergebnis einer mathematischen Berechnung.
  - BGer 5A\_732/2021, E. 3.1: *«Eine Beurteilung der Urteilsfähigkeit ausschliesslich gestützt auf einen MMS-Test wäre, auch vor dem Hintergrund der Relativität der Urteilsfähigkeit, unzulässig ([...]).»*
- Faustregel bei Demenz:

Demenzstadium	Urteilsfähigkeit
leichte Demenz	urteilsfähig
mittelschwere Demenz	genauere Abklärungen sind erforderlich
schwere Demenz	urteilsunfähig

## 2. Verfügungsfähigkeit (V): Hindernisse?

---

- **Beistandschaft**
  - Allgemeine Handlungsfähigkeit  $\neq$  Testierfähigkeit
  - Unterschiedliche Arten von Beistandschaften
  - Sogar eine umfassende Beistandschaft ist kein Beweis für die Verfügungsunfähigkeit, sondern nur ein Indiz (vgl. BGE 56 II 159, E. 2).
- **Validierter Vorsorgeauftrag**
  - Urteilsunfähigkeit von gewisser Dauer = Wirksamkeitsvoraussetzung für die Validierung
  - Zeitpunkt der Validierung bei Demenz?
  - M.E.: Kein Beweis, aber (gewichtiges) Indiz für die Verfügungsunfähigkeit.

# 3. Nachlassplanung (I): Allgemeines

---

- **Kontrolle der Verfügungsfähigkeit**
  - Eigenhändiges Testament vs. notariell beurkundetes Testament/(Ehe- und)Erbvertrag
  - Rolle der Urkundsperson
  - Rolle der Testamentszeugen
- **Empfehlungen für Berater (Auswahl):**
  - I.d.R. öffentliche Beurkundung einem eigenhändigen Testament vorziehen;
  - Rücksicht auf konkrete Bedürfnisse des Klienten (z.B. Medikamenteneinfluss/Tagesform);
  - Arztzeugnis/Gutachten zur Urteilsfähigkeit vorlegen lassen;
  - evtl. Ärzte/Pflegepersonal als Testamentszeugen.

## 3. Nachlassplanung (II): Demenzklausel

---

- Ziel: Schutz des Vermögens, aber auch der dementen Person vor sich selber.
- Teil der sozialversicherungsoptimierten Nachlassplanung
- Häufig in Verbindung mit einer *Wiederverheiratungs-/APH-Klausel*.
- In der Praxis v.a. bei Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten als Rückkehr zur dispositiven gesetzlichen Regelung
- Zulässigkeit solcher Demenzklauseln? M.E. eher zu bejahen.

# 3. Nachlassplanung (III): Demenzklausel

---

- Formulierung einer Demenzklausel
  - Auslösendes Ereignis/Bedingung = Demenz (bzw. Urteilsunfähigkeit)
  - Probleme: Offene Fragen und Auslegungsschwierigkeiten; z.B. in welchem Stadium der Demenz soll die Klausel greifen?
  - Deshalb: Anknüpfung an bloße Demenz eher problematisch bzw. untauglich.
  - Empfehlung: Objektive und überprüfbare Kriterien, wie z.B.:
    - Eintritt in Demenzabteilung/Pflegeabteilung/Alters- und Pflegeheim/gleichartige Einrichtung;
    - Validierung eines Vorsorgeauftrages;
    - rechtskräftige Anordnung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden Beistandschaft.

# 3. Nachlassplanung (IV): Demente Erben

---

- Berücksichtigung von dementen Erben bei der Nachlassplanung (immer unter Vorbehalt des Pflichtteilsschutzes):
  - Pflichtteil als Vermächtnis
  - Vermächtnis in Rentenform
  - Teilungsbestimmungen zu Gunsten der anderen Erben
  - Urteilsunfähige Nachkommen: Nacherbeneinsetzung auf den Überrest, Art. 492a ZGB
  - (Dauer-)Willensvollstrecker
  - Auflagen zur Vermögensverwaltung

# 4. Prozessführung (I): Grundlagen

---

- Jede (eröffnete) Verfügung von Todes wegen ist gültig.
  - d.h. bei (behaupteter) Verfügungsunfähigkeit ist eine erfolgreiche Anfechtung erforderlich.
- Mögliche erbrechtliche Klagen (ggf. kombiniert):
  - Ungültigkeitsklage, Art. 519 ff. ZGB;
  - unbefristete Klage auf Feststellung der Nichtigkeit;
  - evtl. unbefristete Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit, Art. 540 ff. ZGB.

## 4. Prozessführung (II): Beweislast

---

- **Regelfall** = Vermutung der Urteilsfähigkeit, Art. 16 ZGB
- **Sonderfall** = Umkehr der Beweislast
  - «[...] wenn nachgewiesen wird, dass die verfügende Person aufgrund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten musste.» vgl. BGE 124 III 5 E. 4b
  - «Die Vermutung der Urteilsunfähigkeit betrifft nach der Rechtsprechung Fälle, wo sich der Erblasser zur Zeit der Testamenterrichtung in einem dauernden Zustand alters- und krankheitsbedingten geistigen Abbaus befand, wie er bei altersdementen Menschen notorisch ist.» vgl. BGer 5A\_748/2008 E. 5.2
  - **Keine Umkehr der Beweislast** wenn ein Erblasser im fortgeschrittenen Alter nur gebrechlich, gesundheitlich angeschlagen und zeitweise verwirrt ist; vgl. BGer 5C.193/2004 E. 4
- **Gegenbeweis:** Luzides Intervall → bei Demenz eher abzulehnen.



## 4. Prozessführung (III): Schweigepflichten

---

- Medizinische Unterlagen (Patientendossier, Testergebnisse, Berichte etc.) und Aussagen von Ärzten/Anwälten/Notare → wichtige Beweismittel
- Art. 321 Abs. 1 StGB gilt u.a. für: Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Psychologen etc.
- Grundsatz = unvererblich
  - Das Berufsgeheimnis ist auch gegenüber den Erben der Patientin bzw. Klientin zu wahren, sofern es nicht lediglich um vertragliche Ansprüche (Honorarforderung) aus der Klientenbeziehung geht.
- Erbbescheinigung/Auskunftsbescheinigung ist deshalb nur ein «Eintrittsticket».

## 4. Prozessführung (IV): Entbindung

---

- Zu Lebzeiten = eher selten (ggf. wenn Erbe bereits als Vorsorgebeauftragter gewirkt hat)
- Mutmassliche Einwilligung nach dem Ableben? → nein!
- **Entbindung nach dem Ableben**
  - bei Aufsichtsbehörde;
  - muss durch den Geheimnisträger erfolgen und kann nicht von den Erben initiiert werden;
  - grundsätzlich besteht keine Pflicht, sich entbinden zu lassen;
  - vorgängige Entbindung auch bei Vorladung als Zeuge in einem Zivilprozess erforderlich.

# 4. Prozessführung (V): Entbindungsprozess

---

- **Parteistellung von Angehörigen im Entbindungsprozess:**
  - Recht auf Anhörung der Angehörigen?
    - Vgl. BGer 2C\_683/2022: Gem. Vorinstanz besteht keine Pflicht der Aufsichtsbehörde, bei Angehörigen eine Ergänzung der Gesuchsbegründung anzufordern.
    - Empfehlungen: Gesuch an Arzt umfassend begründen; ggf. von sich aus Begründungs-ergänzung bei der Aufsichtsbehörde einreichen.
  - Beschwerde gegen eine abschlägige Entbindungsverfügung durch Dritte möglich, wenn sie ein besonderes, schutzwürdiges Interesse an der Entbindung haben (vgl. BGE 142 II 256).
- **Achtung: Vor Auskunft/Einsicht → Rechtskraft der Entbindungsverfügung abwarten.**

# 4. Prozessführung (VI): Verweigerungsrechte

---

- **Grundsatz, Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO**
  - Mitwirkungspflicht, wenn Entbindung erfolgt ist.
- **Ausnahmen, Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO**
  - Keine Mitwirkungspflicht trotz Entbindung, wenn das Interesse an der Geheimhaltung schwerer wiegt als die Wahrheitsfindung.
  - Anwälte/Geistliche: generell keine zivilprozessuale Mitwirkungspflicht.
- **Bei Verweigerung:**
  - Klage auf Information (Frist für Ungültigkeitsklage beachten)
  - Anrufung als Zeuge im Prozess (vgl. BGer, 2C\_1035/2016 E. 4.2.3)

# 5. Nachlassabwicklung (I): Demente Erben

---

- **Erbteilungsvertrag**
  - Handlungsfähigkeit prüfen
  - Bei liquiden und einfachen Verhältnissen: KESB kann dem ETV in Vertretung der betroffenen Person zustimmen (Art. 392 Ziff. 1 ZGB).
  - Ansonsten: Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 Abs. 1 ZGB) und Genehmigung durch KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).
  - Falls vorhanden, handelt ggf. der Vorsorgebeauftragte (Achtung: Interessenkollision).
- **Erbteilungsklage**
  - Nur öffentliche Versteigerung, wenn einzelne Erben unter einer Beistandschaft stehen.
- **Weitere Themen:** Ausschlagung durch demente Erbin? Verwirkung der Herabsetzungsklage?

# 5. Nachlassabwicklung (II): Weitere Aspekte

---

- **Früherer Notar/Anwalt/Arzt als WV**
  - Informationen über den persönlichen Bereich des Erblassers sind trotz WV-Amt geheim zu halten.
  - Zurückhalten von wichtigem Vorwissen → ggf. Verletzung der Treuepflicht des WV
- **Der Willensvollstrecker als Partei im Ungültigkeitsprozess (Grundsätze)**
  - Aktiv-/Passivlegitimation
  - Befugnisse des WV während Prozess?
    - Gem. Lehre/Rechtsprechung bleibt WV im Amt. Er hat sich aber auf die notwendigen Verwaltungshandlungen zu beschränken.
    - Ggf. abweichende kantonale Praxis beachten (v.a. Zürich und Bern).

## 6. Rechtsprechung (I): BGer 5A\_401/2022

---

- BGer 5A\_401/2022 vom 6. März 2023
- **Sachverhalt:**
  - Die verwitwete Erblasserin verstarb 2011 im Alter von 86 Jahren;
  - sie hatte keine Kinder, aber eine Pflege Tochter;
  - die Erblasserin war seit ca. 2006 dement;
  - am 27. Oktober 2008 errichtete sie eine eigenhändige letztwillige Verfügung;
  - darin begünstigte sie v.a. ihre Pflegerin/einzige Bezugsperson (Erlass Darlehen) sowie deren Sohn (Liegenschaftsvermächtnis);
  - im November 2009 wurde für die Erblasserin eine Beistandschaft zur Vermögensverwaltung gemäss aArt 393 Ziff. 2 ZGB errichtet.

## 6. Rechtsprechung (II): BGer 5A\_401/2022

---

- **Prozessgeschichte:**
  - Klage auf Ungültigkeit des Testaments, eventualiter Vermächtnisunwürdigkeit
  - Parteien: Gewisse gesetzliche Erben vs. begünstigte Personen
  - Bezirksgericht Hinwil: Klageabweisung
  - Obergericht Zürich: Klage wird gutgeheissen und die letztwillige Verfügung wird mangels Verfügungsfähigkeit der Erblasserin für ungültig erklärt.
  - Bundesgericht: Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache zur Prüfung des Eventualbegehrens an die Vorinstanz zurückgewiesen.



## 6. Rechtsprechung (III): BGer 5A\_401/2022

---

- **Wichtigste Erwägungen:**
  - Vermutung der generellen Urteilsunfähigkeit wegen eines dauernden Schwächezustands gemäss Art. 16 ZGB → abgelehnt (E. 5)
  - Urteilsunfähigkeit wegen eines die Urteilsfähigkeit ausschliessenden Abhängigkeitsverhältnisses bzw. wegen Beeinflussung → abgelehnt (E. 6)
  - Da die Vorinstanz das Eventualbegehren der Beschwerdegegner auf Feststellung der Erb- bzw. Vermächtnisunwürdigkeit nicht geprüft hat, wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen (E. 7).

## 6. Rechtsprechung (IV): BGer 5A\_401/2022

---

- **Erkenntnisse:**
  - Trotz Demenzdiagnose durch Hausarzt lagen keine neuropsychologischen Testergebnisse vor.
  - Der Schweregrad der Demenz wurde nicht näher definiert.
  - Trotz entsprechender Anträge wurde kein Gutachten über die Verfügungsfähigkeit eingeholt.
  - Hohe Hürden für die Vermutung der generellen Urteilsunfähigkeit, auch bei Demenz.

## 6. Rechtsprechung (V): BGer 5A\_732/2021

---

- BGer 5A\_732/2021 vom 29. März 2022
- Urteilsfähigkeit bei Errichtung eines Vorsorgeauftrages
- Sachverhalt:
  - vaskuläre Demenz; Jahrgang 1931
  - 29. Juni 2020: Handschriftlicher VA → 1. VB Sohn B und Ersatz-VB Sohn A
  - 10. Juli 2020: MMS-Test 21/30 und Uhrentest 5/7
  - 15. Juli 2020: Gesuch der Sozialarbeiterin und einer Ärztin um Validierung des 1. VA
  - August 2020: MMS-Test 14/30
  - 13. Oktober 2020: Notariell beurkundeter VA → 1. VB Sohn A und Ersatz-VB Sohn B

## 6. Rechtsprechung (VI): BGer 5A\_732/2021

---

- 16. Oktober 2020: MMS-Test 13/30
- 17. November 2020: MMS-Test 20/30 und Uhrentest-Test 5/7
- 23. November 2020: Hausarzt teilt KESB BS mit, dass Sohn A mit seiner Mutter im Wartezimmer für eine potentielle Testung geübt habe und er deshalb keine Testung vorgenommen habe.
- KESB BS: Validierung des 1. VA und Feststellung, dass der 2. VA nicht rechtsgültig ist.
- Appellationsgericht BS: Abweisung der Beschwerde von Sohn A gegen Verfügung der KESB BS
- BGer: Abweisung der Beschwerde

## 6. Rechtsprechung (VII): BGer 5A\_732/2021

---

- **Erwägungen/Erkenntnisse:**
  - Bei ändernden Anordnungen sind höhere Anforderungen an die Urteilsfähigkeit zu stellen (E. 3.1).  
→ analog bei Kurswechsel-Testamenten?
  - Keine erhöhte Beweiskraft nach Art. 9 ZGB aufgrund Prüfung der Urteilsfähigkeit durch die Notarin, selbst wenn eine entsprechende Feststellung in der öff. Urkunde angebracht gewesen wäre (E. 3.3).

## 6. Rechtsprechung (VIII): Cour de justice Genève

---

- Cour de justice Genève, ACJC/625/2023 vom 9. Mai 2023
- Verwitwete Erblasserin, Jahrgang 1933
- Januar 2012: MMS-Test 21/30; Uhrentest 5/7
- Eigenhändiges Testament vom 17. März 2013: Wahl von französischem Recht und Teilungsbestimmungen/Vorausvermächtnisse an die beiden Kinder
  - Beratung, Erstellung eines Entwurfs und Hinterlegung bei einer französischen Anwältin/Notarin; Begleitung durch Tochter.
- Bericht vom 2. April 2013 → maladie d'Alzheimer d'intensité modérée oder démence mixte
- Die Vorinstanz und der Cour de justice Genève haben die Urteilsfähigkeit bejaht.

## 6. Rechtsprechung (IX): Tribunal cantonal Vaud

---

- Tribunal cantonal Vaud, Cour d'appel civile Nr. 218 vom 13. April 2022
- Verheiratete Erblasserin; die Ehe blieb kinderlos
- Öffentlich beurkundetes Testament vom 8. Juli 2013 (vier Tage vor dem Ableben) im Krankenhaus: Verschiedene Vermächtnisse
- Bei Errichtung: leseunfähig, sediert/schläfrig
- Testamentszeugen: Krankenschwester und Arzt, die die Erblasserin gut kannten
- Gerichtliches Gutachten: Krebserkrankung, Zwangsstörungen, Depression etc., aber keine kognitiven Beeinträchtigungen
- Urteil: Keine Umkehr der Vermutung der Urteilsfähigkeit

# 7. Literaturhinweise (I)

---

- BLATTNER JULIA, Demenz im Erbrecht - Praxisrelevante Aspekte zur Nachlassplanung und Prozessführung, in: AJP 12/2022, 1285 ff.
- AEBI-MÜLLER REGINA E., Testierfähigkeit im Schweizerischen Erbrecht - unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis; in: successio 2012, 4 ff.
- BICHSEL MARTIN, Erbrechtliche Verfügungsfähigkeit - Beweisrecht und Rolle der Urkundsperson; in: successio 2017, 284 ff.
- BIRI ALEXANDER, Testierfähigkeit und deren Beweis, Zürich 2016
- Bopp-Kistler Irene (Hrsg.), demenz. Fakten Geschichten Perspektiven, Zürich 2016
- BSK ZGB II-BREITSCHMID, Art. 467/468
- CHK-ABT/BLATTNER, Art. 467/468 ZGB
- FANKHAUSER ROLAND/BURCKHARDT THIERRY, Sozialversicherungsoptimierte Nachlassplanung – Sittenwidrigkeit von Heim- oder Demenzklauseln?; in: FS Peter Breitschmid, Zürich 2019, 289 ff.



## 7. Literaturhinweise (II)

---

- GROS SARAH , La capacité de discernement et l'activité notariale, ZBGR 2022, 133 ff.
- GUTZWILLER PETER MAX, Zur Feststellung der Urteilsunfähigkeit; in: Petermann Frank Th. (Hrsg.), Urteilsfähigkeit, St. Gallen 2014, 121 ff.
- HELL TITUS, Die Testierfähigkeit und deren Beweis, Zürich/Basel/Genf 2022
- LIENHARD ANDREAS, Beweislast und Beweislastumkehr im Schweizer Privatrecht; in: ZZZ 2021, 389 ff.
- LIENHARD BETTINA/LÜDI MICHAEL, Schattierungen der Handlungs(un)fähigkeit und ihre Bedeutung aus Sicht des Erblassers; in: FS Peter Breitschmid, Zürich 2019, 425 ff.
- MONSCH ANDREAS U., Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit, insbesondere bei Menschen mit Demenz; in: INR - Institut für Notariatsrecht und Notarielle Praxis Band 13, Bern 2012, 1 ff.
- PETERMANN, FRANK TH., Urteilsfähigkeit, Zürich/St. Gallen 2008
- PraxKomm Erbrecht-ZEITER, Art. 467 ff. ZGB und PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 519 ZGB
- RÜEGGER-FREY BRIGITTE ET AL., Die Testierfähigkeit von Menschen mit Demenz; in: Schweizerische Ärztezeitung, 2020, 1578 ff.

## 7. Literaturhinweise (III)

---

- SAMW, Medizin-ethische Richtlinien – Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis, genehmigt am 29. November 2018
- SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen in personeller Hinsicht, Habil. Basel 2016, Zürich 2017
- SOMMER SARA, Testierfähigkeit von Demenzkranken; in: AJP 2020, 491 ff.
- URBANIOK FRANK, Testierfähigkeit bei komplexen Rechtsgeschäften; in: AJP 2021, 306 ff.
- VON WERDT NICOLAS, Prüfung der Urteilsfähigkeit des Testators durch den Notar - insbesondere im Zusammenhang mit Alzheimer-Demenz; in: Schweizerischer Notarenverband (Hrsg.), Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, 2. Schweizerischer Notarenkongress, Bern 2013, 15 ff.
- VOSER PETER, Testierung im Altersheim; in: Petermann Frank Th. (Hrsg.), Urteilsfähigkeit, St. Gallen 2014, 205 ff.
- ZEITER ALEXANDRA, Schutzklauseln in Eheverträgen und Verfügungen von Todes wegen; in: ZBGR 2015, 365 ff.

## 8. Fazit

---

- Auch demente Personen können verfügen.
- Die **Praxisrelevanz** ist sehr gross und wird in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten enorm zunehmen.
- Mit der **Erbrechtsrevision** ist der finanzielle Anreiz für Erbschleicher gestiegen.
- Eine öffentliche Beurkundung ist i.d.R. empfehlenswert, schützt aber nicht vor Anfechtung.
- Umkehr der Beweislast und Informationsbeschaffung = Krux in der Prozessführung.

*Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!*



MLAW JULIA BLATTNER, RECHTSANWÄLTIN  
THOMANNFISCHER  
ELISABETHENSTRASSE 30, 4010 BASEL  
+41 61 226 24 24  
BLATTNER@THOMANNFISCHER.CH  
WWW.THOMANNFISCHER.CH

